

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov 2021)

GZ: 2021-0.153.868

Wien, 13. Oktober 2021

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

§ 18c Sendung und Zurverfügungstellung durch Anbieter großer Online-Plattformen

Die Ausnahme für wissenschaftliche Repositorien und ähnliche Dienste wird ausdrücklich begrüßt und ist für Universitäten und Kulturerbeeinrichtungen unerlässlich.

§ 31a Recht zur anderweitigen Verwertung nach fünfzehn Jahren bei pauschaler Vergütung

Diese neue Regelung besagt, dass ein Urheber, der exklusive Rechte gegen eine pauschale Vergütung einräumt, nach 15 Jahren das Recht erhält, das Werk anderweitig zu verwerten. Aus der exklusiven Rechtseinräumung wird also eine nicht-exklusive. Das könnte die zumindest an technischen Universitäten übliche Praxis, Studenten gegen Pauschalbeträge an Auftragsforschungsprojekten mitarbeiten zu lassen, in Zukunft unmöglich machen, da die Universitäten ihren Auftragnehmern in der Regel zeitlich unbeschränkte exklusive Rechte einräumen müssen. Zwar sind von dieser Regel des § 31a Werke ausgenommen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wurden [§ 31a Abs. 3 Z 2], aber die studentische Mitarbeit erfolgt doch sehr oft auf Werkvertragsbasis. Wir empfehlen, dass entweder die Ausnahme des § 31a Abs. 3 Z 2 auf Werkverträge ausgeweitet wird, oder dass zumindest der gesamte § 31a nicht für Computerprogramme gilt, analog zum neuen § 37g. Denn von allen urheberrechtlichen

STELLUNGNAHME

Werkarten wird Software jene sein, die mit Abstand am häufigsten von der beschriebenen Problematik betroffen ist.

§ 37d Anspruch auf Auskunft

Das Auskunftsrecht sollte auf jene Fälle, in denen eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist, eingeschränkt werden. Hier ist von einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Universitäten auszugehen.

§ 42 Abs. 7 Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Einrichtungen des Kulturerbes

Die vorgeschlagene Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Es ist für Kulturerbeeinrichtungen sehr wichtig, dass Vervielfältigungen nunmehr auch von Dritten für die Kulturerbeeinrichtung durchgeführt werden können.

§ 42g Digitale Nutzung in Unterricht und Lehre

Die vorgeschlagene Regelung und die damit verbundenen Klarstellungen der freien Werknutzung werden grundsätzlich begrüßt und sind im Interesse der Universitäten, da damit auch sichergestellt ist, dass in Präsenz- und Onlinelehre Inhalte live und per Streaming verwendet werden dürfen. Allerdings sollte eine neue Regelung auch Rechtssicherheit gewährleisten und digitale Unterrichts- und Lehrtätigkeiten umfassend absichern.

Die Bezeichnung „Rundfunk“ ist entbehrlich, weil irreführend. Ein Verweis auf § 17 UrhG wäre hier ausreichen.

Im Hinblick auf die gewählte Formulierung des Nutzer:innenkreises („nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung“) wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass der Begriff „Studierende“ im umfassenden Sinn der universitären Lehre zu definieren: Als Studierende, die in den Genuss dieser Bestimmung fallen, sind daher auch Studienwerber:innen zu verstehen, denen durch die Universität gemäß § 71b Abs. 7 Z 3 UG der Prüfungstoff für das Aufnahmeverfahren zur Verfügung zu stellen ist sowie Personen, die an Lehrangeboten wie [MOOCs](#) oder [Learn Public](#) teilnehmen.

Abs. 2 legt fest, dass bei Werken, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, die Nutzung geringfügiger Auszüge von in der Regel bis zu zehn Prozent des Werkes nicht überschritten werden darf. Die in Abs. 2 vorgesehene Beschränkung von zehn Prozent ist immer noch zu gering angesetzt und würde vor allem bei Notenblättern und Filmwerken einen sinnvollen Einsatz in der Lehre schwierig gestalten. Hier soll ein höherer Umfang (zumindest 15 Prozent) vorgesehen werden. Zusätzlich sollte für Filmwerke die volle Nutzung, wie in Abs. 2 der derzeitigen Regelung vorgesehen, erhalten bleiben.

Der ebenfalls in Abs. 2 vorgesehene Vorrang von Lizenzvereinbarungen wird strikt abgelehnt, da damit eine enorme Rechtsunsicherheit verbunden ist. Die freie Werknutzung in Unterricht und Lehre kann durch Rechteinhaber:innen dadurch umgangen werden, dass sie im Internet

STELLUNGNAHME

allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Werks zugänglich machen müssen – die jetzt, im Gegensatz zum letztjährigen Entwurf, nicht einmal mehr „leicht auffindbar“ sein müssen. Nur weil etwas im Internet (gemeint ist wohl das WWW) verfügbar ist, bedeutet dies noch lange nicht, dass es auffindbar ist. Selbst stundenlange Google-Recherche bietet keine Sicherheit, die entsprechenden Informationen bzw. Hinweise auf deren Existenz zu finden. Konkret müsste jede Universität bevor einzelne Lehrende ein Werk zur Verfügung stellen, nachprüfen, ob eine Bewilligung erlangt werden kann bzw. welche Suchmaschinen zu nutzen sind. Dieser unverhältnismäßige administrativer Zeit- und Kostenaufwand kann dazu führen kann, dass von der Nutzung überhaupt Abstand genommen würde und in weiterer Folge die universitäre Lehre überhaupt verunmöglicht wird.

Abgesehen davon besteht die Gefahr, dass Rechteinhaber:innen künftig für sämtliche Werke Lizenzen im Internet anbieten, um die Anwendbarkeit des Abs. 2 zu unterwandern. Zwar könnte die Lizenz dann möglicherweise „leicht“ erlangt werden, allerdings liegt die Festsetzung der Bedingungen und der Höhe der finanziellen Abgeltung damit im einseitigen Gestaltungsspielraum des Rechteinhabers. Das kann niemals der Sinn einer freien Werknutzung sein. Da es den Mitgliedstaaten freisteht, diese Regelung umzusetzen, sollte der Gesetzgeber im Interessen der Universitäten von einer Umsetzung unbedingt absehen.

§ 42h Text- und Data-Mining

Die Formulierung „Jedermann darf für eine Forschungseinrichtung...“ (§ 42h Abs. 1) bedarf einer Klarstellung. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen wird hier nicht die Einrichtung, sondern eine Person, die für eine Einrichtung tätig wird, als nutzungsberechtigt bestimmt. Daraus ergeben sich im Kontext der Universitäten eine Reihe von Fragen: In welchem Rechtsverhältnis muss eine Person zu einer Einrichtung stehen, damit sie für diese ein Werk vervielfältigt? So sind z.B. Studierende gemäß § 94 Abs.1 UG Angehörige der Universität, aber beim Verfassen einer Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeit wohl nicht für die Universität tätig. Wären diese dann von der vorgeschlagenen Regelung mit umfasst und könnten Text- und Data-Mining für ihre wissenschaftlichen Arbeiten nutzen? Es bedarf einer Klarstellung, dass diese Arbeiten jedenfalls unter die Regelung fallen.

Die Regelung in § 42h Abs. 2 ist in dieser Form nicht zu begrüßen. Das Löschen der Daten nach „Wegfall der Voraussetzungen“ richtet sich gegen die Prinzipien der European Science Cloud, denen zufolge Forschungsdaten als solche für zukünftige Forschungen erhalten bleiben sollen, auch nach Abschluss eines Forschungsprojekts. Eine derartige Beschränkung des Rechts der Aufbewahrung von Vervielfältigungen ist auch der Richtlinie nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Art. 3 Abs. 2 spricht ausdrücklich davon, dass diese Vervielfältigung „zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ aufbewahrt werden dürfen. „Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung“ bedeutet, dass die Vervielfältigung nicht für andere Zwecke genutzt werden darf, ist aber nicht so zu verstehen,

STELLUNGNAHME

dass sie gelöscht werden muss, nur weil zu einem gegebenen Zeitpunkt gerade nicht damit geforscht wird; und die im Gesetzesentwurf überhaupt nicht erwähnte, aber in der Richtlinie ausdrücklich normierte „Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ kann nach guter wissenschaftlicher Praxis ohnedies noch weit über ein Jahrzehnt nach Abschluss der Forschungsarbeiten erforderlich sein.

Die uniko ersucht um die Aufnahme der vorgeschlagenen Änderungen. Im Hinblick auf die besonders für die Bibliotheken relevanten Regelungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Forum Universitätsbibliotheken Österreichs (UBIFO).

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin